

Rundschreiben Nr. 17/2020

- 1 Corona-Schutzschirm-Kredit – beihilferechtliche Anpassungen und Saldenausgleich
- 2 LfA-Bürgschaften – Nachweis verbürgter Darlehenshöchstbetrag und Veröffentlichungspflicht

1 Corona-Schutzschirm-Kredit – beihilferechtliche Anpassungen und Saldenausgleich

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Neuerungen werden beim Corona-Schutzschirm-Kredit folgende Produktanpassungen vorgenommen:

- Beihilferechtliche Erleichterung für kleine Unternehmen

Wie mit Rundschreiben Nr. 15/2020 vom 19.08.2020 für den LfA Schnellkredit bereits mitgeteilt, beinhaltet auch die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (in der Fassung vom 27.07.2020) für kleine Unternehmen eine Lockerung der Regelungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS). Dadurch können kleine Unternehmen gemäß EU-Definition den Corona-Schutzschirm-Kredit auch dann beantragen, wenn diese bereits Ende 2019 in Schwierigkeiten waren aber sich zum Antragszeitpunkt nicht in einem Insolvenzverfahren befinden oder Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- Nachweis der Einhaltung des beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrages

Entsprechend einer Vorgabe in der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist – falls weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder in Anspruch genommen wurden – bei Neuzusagen im Corona-Schutzschirm-Kredit vor Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ein Nachweis über die Einhaltung des zulässigen beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrages erforderlich. Der Endkreditnehmer muss darin alle weiteren Beihilfen, die nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (z. B. Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, Sonderprogramm der KfW mit Laufzeit von bis zu 6 Jahren) bzw. auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (siehe auch Tz. 2) beantragt oder in Anspruch genommen wurden, angeben und gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigen, dass unter Berücksichtigung aller dieser Darlehen bzw. Bürgschaften der zulässige beihilferechtliche Darlehenshöchstbetrag eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer auch den als Anlage beigefügten neuen LfA-Vordruck Nr. 123 „Kumulierungserklärung“ verwenden.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die beihilferechtliche Darlehensobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kredit- bzw. Bürgschaftsangebot gebunden.

- Veröffentlichungspflicht

Die EU-Kommission hat mit der 3. Erweiterung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 auch eine Anpassung der bereits geregelten Veröffentlichungspflichten vorgenommen. Nunmehr gilt, dass nur für auf Grundlage des Befristeten Rahmens gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR (bzw. von mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung eine Veröffentlichung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission erfolgen muss. Gemäß diesen EU-Vorgaben ist die LfA deshalb verpflichtet, jede Inanspruchnahme von Corona-Schutzschirm-Krediten über 100.000 EUR zu veröffentlichen.

- Saldenausgleich

Von der Hausbank sind zum Antragszeitpunkt bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien nicht mehr über die gesamte Darlehenslaufzeit, sondern nur noch bis mindestens 18 Monate nach Zusage des Corona-Schutzschirm-Kredits aufrecht zu erhalten. Davon unabhängig bildet die Höhe der von der Hausbank zum Stichtag 01.01.2020 bewilligten Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien zzgl. geduldeter Überziehungen die Abrechnungsbasis für den Saldenausgleich im Falle der Kündigung/Abwicklung. Nach diesem Stichtag zusätzlich bewilligte Linien und/oder geduldete Überziehungen – somit insbesondere Corona-bedingte Ausweitungen der Liquiditätsspielräume – wirken sich also im Rahmen des Saldenausgleichs nicht zu Lasten der Hausbanken aus.

Diese bereits seit 15.05.2020 praktizierte und im Rahmen der FAQ bekannt gegebene Anpassung wird ab 23.09.2020 in die Offerten des Corona-Schutzschirm-Kredits aufgenommen und gilt auch für bereits vorher zugesagte Corona-Schutzschirm-Kredite rückwirkend im Fall einer Inanspruchnahme unserer Haftungsfreistellung.

2 LfA-Bürgschaften – Nachweis verbürgter Darlehenshöchstbetrag und Veröffentlichungspflicht

Bei Antragstellern, die LfA-Bürgschaften auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder in Anspruch genommen haben, ist der in Tz. 1 dargestellte Nachweis, dass der beihilferechtlich verbürgte Darlehenshöchstbetrag eingehalten wird, ebenfalls erforderlich.

Darüber hinaus unterliegen auch unabhängig von der Bürgschaftshöhe alle von der LfA auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ übernommenen Bürgschaften ebenfalls der in Tz. 1 dargestellten Veröffentlichungspflicht.

Die Offerten für Bürgschaften der LfA sowie Darlehens- und Bürgschaftsangebote der LfA auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ wurden entsprechend angepasst.

Aufgrund der oben dargestellten Veröffentlichungspflichten bitten wir die jeweils betroffenen Hausbanken für bereits zugesagte Corona-Schutzschirm-Kredite über 100.000 EUR und Bürgschaften auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ihre Kunden über die erforderliche Veröffentlichung nachträglich zu informieren.

Die entsprechend den vorstehenden Ausführungen angepassten Merkblätter „Corona-Schutzschirm-Kredit“ und „Antragsunterlagen“ sind als Anlagen beigefügt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Klarstellung in das ebenfalls beiliegende Merkblatt „LfA-Schnellkredit“ eingefügt. Alle Anpassungen in den Merkblättern sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Kumulierungserklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Corona-Schutzschirm-Kredits bzw. einer LfA-Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ über beantragte/erhaltene kumulationsfähige Beihilfen)

Diese Erklärung ist nur in folgenden Fällen auszufüllen und der Hausbank im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen:

- Es wird ein Corona-Schutzschirm-Kredit bzw. eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt **und**
- es wurden weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ und/oder weitere Darlehen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder gewährt.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Erklärung

- Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/das Unternehmen/die Unternehmensgruppe über die hier beantragte Förderung hinaus nur die nachstehend aufgeführten Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (z. B. Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, Sonderprogramm der KfW mit Laufzeit von bis zu 6 Jahren) bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ erhalten bzw. beantragt habe(n)/hat:

Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfe-rechtliche Grundlage ¹	Zuschussbetrag/ Darlehensbetrag/ Bürgschaftsbetrag (in EUR)	Beihilfenswert (in EUR)

- Ich bestätige/wir bestätigen, dass die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen einschließlich der hier beantragten Förderung den beihilferechtl. Darlehenshöchstbetrag nicht überschreitet (siehe Nr. (2) der beigefügten Ausfüllhinweise).

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen (§ 3 SubvG). Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Für die Übersicht können folgende Abkürzungen genutzt werden: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (BR-B), Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 (BR-D).

Ausfüllhinweise

Auf Grundlage des „**Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ (ABl. EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 4509 vom 29.06.2020 (ABl. EU Nr. C 218/3 vom 02.07.2020) bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen können Unternehmen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen gewährt werden.

Die LfA nutzt die auf Basis des Befristeten Rahmens notifizierte und von der EU-Kommission genehmigte „**Bundesregelung Bürgschaften 2020**“ (SA.56787, Genehmigung vom 24.03.2020) als alternative beihilferechtliche Grundlage für die **LfA-Bürgschaften** sowie die „**Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020**“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 27.07.2020, C(2020) 5267 (SA.58021 (2020/N))) als beihilferechtliche Grundlage für den **Corona-Schutzschirm-Kredit**.

Es gelten folgende Vorgaben zum **beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag bzw. zur Beihilfeobergrenze**:

- (1) Die Kombination einer Förderung auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 27.07.2020, C(2020) 5267 (SA.58021 (2020/N))) ist **ohne Restriktionen** zulässig.
- (2) Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist **nur für unterschiedliche Darlehen** zulässig. In diesem Fall darf die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe² **folgende Beträge nicht überschreiten** (Darlehenshöchstbetrag):
 - die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
 - 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder
 - in angemessen begründeten Fällen darf der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Hinweis: Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung ist zulässig. Jedoch muss bei denselben förderfähigen Kosten eine Kumulierung der Beihilfewerte erfolgen und die Einhaltung **der jeweils höchsten Beihilfeobergrenze** sichergestellt werden.

² Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne verbundener Unternehmen zählen alle Unternehmen, welche die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (CS5)
- für Nicht-KMU mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. EUR (CS6)

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der Corona-Krise ausgereicht. Gefördert werden Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) einzustufen. Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.
- b) Das Unternehmen wies per 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf; d. h. nach Kenntnis der Hausbank gab es:
 - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen.
 - keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
 - keine materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
- c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen
 - in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
 - nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und
 - damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,

- Unternehmen, die nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) bereits zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren. Zur Ausnahmeregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen siehe Tz. 1a) dieses Merkblattes.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2020 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Nicht förderfähig im Rahmen des Corona-Schutzschirm-Kredits sind Umschuldungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen für KMU und für Nicht-KMU, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 2 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 30 Mio. EUR je Vorhaben. Aufgrund der beihilferechtlichen Ausgestaltung dürfen zudem folgende Darlehenshöchstbeträge je Unternehmen nicht überschritten werden:

- 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019 oder
- das Doppelte der Lohnsumme im Jahr 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt).

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 6 Abs. 3 „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusage bzw. Valutierung von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. durch die Hausbank) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn) sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der Corona-Schutzschirm-Kredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) kombiniert werden.

Die Kombination mit Bürgschaften, Garantien oder haftungsfreigestellten Darlehen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“^{*)} ausgereicht werden, sowie mit sonstigen Beihilfen, die auf Grundlage von Ziffer 3.2 (*Beihilfen in Form Garantien für Darlehen*) des *Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, ist nur zulässig, wenn diese nicht für dasselbe Darlehen gewährt werden und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen nach Tz. 3.2 dieses Merkblatts nicht überschritten wird.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“). Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine nachträgliche Risikoverlagerung stattgefunden hat.

Von der Hausbank bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien sind für mindestens 18 Monate nach Zusage des Corona-Schutzschirm-Kredit aufrecht zu erhalten.

Ergänzend zu Tz. 2 des Merkblatts „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ kann in Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ausnahmsweise akzeptiert werden, dass „banküblich“ auch bedeuten kann, dass keine Besicherung vorzunehmen ist, weil dies z. B. bei entsprechenden Darlehen nicht üblich ist oder weil keine verwertbaren Sicherheiten zur Verfügung stehen. Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen des Vordrucks* ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die in Tz. 1 unter a), b) und c) benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Falls weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder in Anspruch genommen wurden, ist Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller dieser Darlehen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 123 „Kumulierungserklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

^{*)} SA.56787 – Germany – COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften 2020, Genehmigung vom 24.03.2020

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungs-freistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürg-schaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1-19, 22, 31 ⁷⁾
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 31 ⁷⁾
Corona-Schutz-schirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5, 31	nicht zutreffend	7-11, 31	1, 2, 4, 5, 7-19, 31
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 29, 30	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Corona-Kredit - Gemeinnützige	nicht zutreffend	1, 2, 29, 30	nicht zutreffend	7, 8, 9	1, 2, 7, 8, 9, 29, 30, 31 ⁷⁾
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-19 ³⁾	1-19, 31 ⁷⁾
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-10, 12-19 ³⁾ , 25 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁴⁾ , 27, 31 ⁷⁾
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 31 ⁷⁾
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 31 ⁷⁾
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁵⁾	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁵⁾ , 31 ⁷⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23, 31 ⁷⁾
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6, 31 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-20, 31 ⁷⁾
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6, 31 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24, 31 ⁷⁾
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 3, 6, 31 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 31 ⁷⁾

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungs-freistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 780.000 EUR übersteigt.

⁵⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

⁷⁾ Nur bei Beantragung der Bürgschaft auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6,IV7,IU6,IU7) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll
- 29 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), Corona-Kredit - Gemeinnützige (Vordruck Nr. 111), verbleibt bei der Hausbank
- 30 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank
- 31 Kumulierungserklärung (Vordruck 123), nur in Fällen mit entsprechender Vorförderung, verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt „LfA-Schnellkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (LS1)

1 Kreditnehmerkreis

Der LfA-Schnellkredit mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung.
- Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2017 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO einzustufen (kleine Unternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben) und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden. Es läuft auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren (zur Definition Unternehmen in Schwierigkeiten siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108); zur Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen siehe Tz. 1 c. dieses Merkblatts).
- Unternehmen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organchaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführende Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bzw. Freiberuflers bei diesem oder über das Unternehmen mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Diese umfassen grundsätzlich den gesamten Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zum 31.12.2020, also laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst (inklusive endfälliger Darlehenstilgungen), marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Der LfA-Schnellkredit kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewählter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen).

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt nicht zur Anwendung.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Zusage durch die LfA abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann einmalig durch den Endkunden zu den Zinsterminen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern 100.000 EUR; im Rahmen der Corona-Krise erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern reduzieren den Darlehenshöchstbetrag. Erhaltene bzw. beantragte Überbrückungshilfen des Bundes sind dagegen nicht vom Darlehenshöchstbetrag abzuziehen.

Der Kreditbetrag darf zudem die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen; bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden (zur Bestimmung des Umsatzes siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).

Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich. Es besteht nicht die Möglichkeit, die maximal mögliche Darlehenssumme auf mehrere Anträge aufzuteilen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

4.3 Prosperität und Gewinnverwendung

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der LfA-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) - also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA - kombiniert werden. Andere Förderungen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind auf die mögliche Höchstfördergrenze von 800.000 EUR mit anzurechnen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Von der Hausbank zum Antragszeitpunkt bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien sind mindestens für 18 Monate nach Zusage des LfA-Schnellkredits aufrecht zu erhalten. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine Risikoverlagerung bzw. Linienkürzung erfolgt ist.

Beim LfA-Schnellkredit hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100. Für den LfA-Schnellkredit ist eine separate Antragstellung erforderlich; d. h. eine Kombination mit weiteren LfA-Darlehen auf demselben Antragsvordruck ist nicht möglich.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen bzgl. Anzahl der Mitarbeiter, Angaben zum Jahresumsatz 2019 sowie die Gewinnerzielung im Zeitraum 2017 bis 2019 (kumuliert) oder 2019 bzw. – falls nicht vorliegend – eines entsprechend kürzeren Zeitraums erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Die im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) unter Tz. 4.5 anzugebende Anzahl der Arbeitsplätze ist gemäß den Handlungsanweisungen zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) zu ermitteln.

Im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) dürfen keinerlei freitextliche Einträge vorgenommen werden (z. B. unter Tz. 9.5), da diese im automatisierten Antragsverfahren nicht berücksichtigt und damit nicht Vertragsbestandteil werden.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt:

Sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung vorliegen, rechnet das Zentralinstitut/die Hausbank den Ausfall unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen, der Offerte und diesem Merkblatt mit dem Vordruck Nr. 725 „Ausfallmeldung und Sachstandsbericht LfA-Schnellkredit“ ab.